Der Anstieg der Ausgabereste hält unvermindert an. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollte das SMF die eigenen Vorgaben zur Begrenzung der Ausgabereste stringenter umsetzen.

Dem Haushaltsgesetzgeber empfiehlt der SRH, sich im anstehenden Aufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2025/2026 über den Umfang der zuletzt verbliebenen Ausgabereste haushaltsstellengenau vom SMF berichten zu lassen.

### 1 Ausgabereste und Vorgriffe

Das staatliche Haushaltsrecht ist vom Grundsatz der Jährigkeit geprägt. Bewilligungen des Haushaltsplanes gelten danach nur bis zum Ende des Haushaltsjahres. Die Übertragung von Ausgabemitteln stellt eine Abweichung zu dieser wichtigen Regel dar.

# 1.1 Bildung und Übertragung von Ausgaberesten

- <sup>2</sup> Die → Ausgabereste sind nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen, die am Jahresende nicht verfallen, sondern ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Man bezeichnet sie auch als "verbliebene" Ausgabereste. Sie dienen der überjährigen Finanzierung von gebundenen Maßnahmen.
- <sup>3</sup> Die Übertragung von Ausgaberesten ist nur in bestimmten Fällen zulässig. Voraussetzung ist, dass
  - es sich um übertragbare Ausgaben für Investitionen oder aus zweckgebundenen Einnahmen handelt (§ 19 Satz 1 SäHO) oder
  - sie durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan (§ 19 Satz 2 SäHO) oder im jeweiligen HG für übertragbar erklärt wurden, wie die Ausgaben für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Gruppe 519 gem. § 9 Abs. 4 HG 2021/2022 und die Mittel zur Umsetzung von EU-Förderprogrammen gem. § 11 Abs. 1 HG 2021/2022 oder
  - das SMF die Übertragbarkeit in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen hat und es sich um Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen handelt, soweit diese noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind (§ 45 Abs. 4 SäHO).
- <sup>4</sup> Die Übertragung und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf gem. § 45 Abs. 3 SäHO der Einwilligung des SMF. Das SMF war nach § 9 Abs. 1 und 2 HG 2021/2022 ermächtigt, Ausgabereste auf Titel mit dem gleichen Zweck, aber mit einer anderen Bezeichnung und Titelnummer im StHpl. zu übertragen sowie zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages im Gesamthaushalt einzuziehen. Nach der Übertragung wachsen die übertragenen Ausgabereste als "Vorjahresreste" den Ausgabebefugnissen des im Vollzug begriffenen Haushaltsplanes zu.
- Im Jahresbericht 2023 hatte der SRH auch mit Blick auf die Bewilligung von Ausgaben, die übertragbar sind, darauf hingewiesen, dass Informationen über die in Vorjahren übertragenen Reste aus einem Haushaltsentwurf nicht ersichtlich sind und auch im festgestellten Haushaltsplan nicht erscheinen.¹ Dadurch fehlen dem Haushaltsgesetzgeber bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes wichtige Informationen über den Stand des Mittelabflusses bei den Haushaltsstellen mit übertragbaren Ausgaben, was die Transparenz im Verfahren der Haushaltsaufstellung beeinträchtigt.
- Der SRH regte an, nach Lösungen zu suchen, um titelweise Angaben zu Ausgaberesten in die Regierungsentwürfe zum StHpl. einzubringen und das Verfahren zur Übertragung von Ausgaberesten entsprechend zu beschleunigen. Beispielgebend hat der Rechnungshof auf die Darstellung im Bundeshaushalt verwiesen.

-

20

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jahresbericht 2023 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.5.1.

- Im Rahmen der Vorbereitung des Haushaltsabschlusses 2022 hatte das SMF das Verfahren zur Übertragung der Ausgabereste aus dem Hj. 2022 in das Hj. 2023 von einem mehrstufigen auf ein einstufiges Verfahren geändert. Dies führte im Ergebnis zum Abschluss des Übertragungsverfahrens rd. 3 Monate früher als in den Jahren davor.
- Nähere Angaben zu den Ausgaberesten aus Vorjahren sind gemäß Haushaltsaufstellungsschreiben des SMF zum DHH 2025/2026 vom 22. Dezember 2023 (einschließlich Anlagen) von den Ressorts weiterhin nicht gefordert.
- Das SMF teilt in einer Stellungnahme vom 17. September 2024 dazu mit, es könne nach seiner Auffassung keine Aufnahme von titelweisen Angaben zu Ausgaberesten in die Regierungsentwürfe zum Haushaltsplan erfolgen, da zum Zeitpunkt der Erstellung/Einbringung des Regierungsentwurfes zu einem Doppelhaushalt regelmäßig keine validen Daten zur Höhe der zu übertragenden Ausgabereste vorlägen. Eine Darstellung der voraussichtlich in das erste Jahr eines Doppelhaushaltes zu übertragenden Ausgabereste im Haushaltsplan würde im Abgleich mit den zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich übertragenen Ausgaberesten ein verzerrtes Bild ergeben, wäre irreführend und hätte insoweit keinen Informationswert. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes wären ohnehin keine Ausgabereste darstellbar. Im Übrigen wäre das Ausgaberesteverfahren auch derzeit bereits transparent, da dem Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages regelmäßig einzelplankonkrete Informationen zum durchgeführten Ausgaberesteverfahren zur Verfügung gestellt würden.
- Der Rechnungshof erachtet die Information des Parlaments über die Ausgabereste je Einzelplan in Summe als unzureichend. Der Mittelabfluss bei den einzelnen Haushaltsstellen geht auf diese Weise in den Prozess der Bewilligungsentscheidung nicht ein. Angesichts der in Nr. 1.3 VwV zu § 11 SäHO verankerten Pflicht zur Schätzgenauigkeit, wonach die Einnahmen, Ausgaben und VE mit größter Genauigkeit zu ermitteln sind, ist eine Unterrichtung des Parlamentes im Haushaltsaufstellungsprozess über das titelgenaue Ergebnis des zuletzt durchgeführten Resteverfahrens unabdingbar.
- Deshalb bleibt der SRH bei seiner Auffassung. Wenn eine Abbildung von Ausgaberesten im Regierungsentwurf selbst nicht möglich ist, wäre auch denkbar, dem Parlament zusammen mit einem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt eine <u>haushaltsstellengenaue Übersicht</u> vorzulegen.
- Der SRH empfiehlt dem Haushaltsgesetzgeber, sich im anstehenden Aufstellungsverfahren zum DHH 2025/2026 über den Umfang der zuletzt verbliebenen Ausgabereste <u>haushaltsstellengenau</u> vom SMF berichten zu lassen.

### 1.2 Vorgriffe und Umfang der Ausgabereste

- Bei übertragbaren Ausgaben z. B. für eine Baumaßnahme kann die Verwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen von zeitlich und sachlich unabweisbaren Mehrausgaben gem. § 37 SäHO mit Einwilligung des SMF den Ausgabenansatz überziehen, ohne eine Einsparung an anderer Stelle im Einzelplan anbieten zu müssen. Der Mittelansatz des Folgejahres wird in diesem Fall im Haushaltsvollzug um die Mehrausgabe als → Vorgriff vermindert. Die Summe der Bruttoausgabereste gekürzt um die Vorgriffe ergibt den Betrag der Nettoausgabereste.
- Das SMF stimmte 2021 keinen Vorgriffen zu. Die im Hj. 2021 verbliebenen und in das Hj. 2022 übertragenen Ausgabereste betrugen gesamtbetrachtet 2.591 Mio. €. Das Gesamt-Soll des Hj. 2022 stieg dadurch auf 24.433 Mio. € an. Das → Gesamt-Soll setzt sich zusammen aus den Haushaltsbeträgen und den "Vorjahresresten", die in das Haushaltsjahr übertragen worden sind.
- Die für den Einzelplan zuständigen obersten Behörden bildeten im Jahr 2022 aus nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen erneut Ausgabereste, um diese mit Einwilligung des SMF nach 2023 zu übertragen. Die verbliebenen Reste beliefen sich auf insgesamt 2.890 Mio. € und waren damit um 299 Mio. € (+11,5 %) höher als im vorangegangenen Haushaltsjahr.

Die folgende Übersicht stellt den Umfang der verbliebenen Ausgabereste nach Einzelplänen und deren Anteil am Gesamt-Soll je Einzelplan dar.

Übersicht	Verteilung der im Hj. 2022 verbliebenen Ausgabereste auf die Epl.			
Epl.	Ressort	Gesamt-Soll	verbliebene AR	Anteil AR am Gesamt-Soll
		Mio. €		%
01	SLT	74	2	2,9
02	SK	120	5	4,5
03	SMI	2.093	71	3,4
04	SMF	667	5	8,0
05	SMK	4.961	99	2,0
06	SMJusDEG	1.026	48	4,7
07	SMWA	2.289	806	35,2
08	SMS	1.573	271	17,2
09	SMEKUL	1.140	527	46,2
10	SMR	750	220	29,4
11	SRH	25	1	4,8
12	SMWK	2.534	335	13,2
13	SDB	5	0	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	956	208	21,8
15	Allgemeine Finanzverwaltung	6.219	290	4,7
Gesamt		24.433	2.890	11,8

Quelle: HR 2022.

Die verbliebenen Ausgabereste fließen neben den Vorjahresresten in den rechnungsmäßigen Haushaltsabschluss ein. Die Berechnung des Haushaltsabschlusses 2022 ist im Band I des Jahresberichtes 2024 dargestellt und erläutert.<sup>2</sup>

# 1.3 Einteilung der Ausgabereste nach Finanzierungsquelle

- Nach Angaben des SMF im Schreiben vom 29. August 2023 teilen sich die aus Hj. 2022 in das Hj. 2023 übertragenen Ausgabereste von insgesamt 2.890 Mio. € nach Finanzierungsquellen wie folgt auf:
  - 1.448 Mio. € Ausgabereste aus Mischfinanzierungen, darunter EU-Programme i. H. v. 1.303 Mio. € (einschließlich Landeskofinanzierungsmittel),
  - 1.069 Mio. € Ausgabereste aus reinen Landesmitteln und
  - 374 Mio. € drittmittelfinanzierte Ausgabereste, darunter EU-Programme i. H. v. 160 Mio. €.
- Der Umfang der Ausgabereste wird im Wesentlichen durch die Höhe der Ausgabereste aus Landesmitteln und durch die mischfinanzierten Ausgabereste bestimmt. Die drittmittelfinanzierten Ausgabereste sind haushaltswirtschaftlich von geringerer Bedeutung.
- Ungebundene Ausgabereste aus Landesmitteln wurden aus dem Hj. 2022 in das Hj. 2023 i. H. v. 15 Mio. € übertragen. Der Anteil am Gesamtumfang der übertragenen reinen Landesmittel ist damit gegenüber dem Vorjahr weiter leicht auf nur noch 1,4 % gesunken. Diese Entwicklung begrüßt der Rechnungshof und bekräftigt das SMF erneut in seinem Vorgehen. Im Hj. 2019 lag dieser Anteil noch bei 12,7 %.³

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jahresbericht 2024 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 1, Pkt. 3.1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jahresbericht 2023 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.5.4.

## 1.4 Entwicklung der Ausgabereste

Abbildung 1 stellt die Entwicklung der Ausgabereste seit 2014 dar. Sie erreichten 2.890 Mio. € im Hj. 2022 und damit fast den Spitzenwert von 2018.

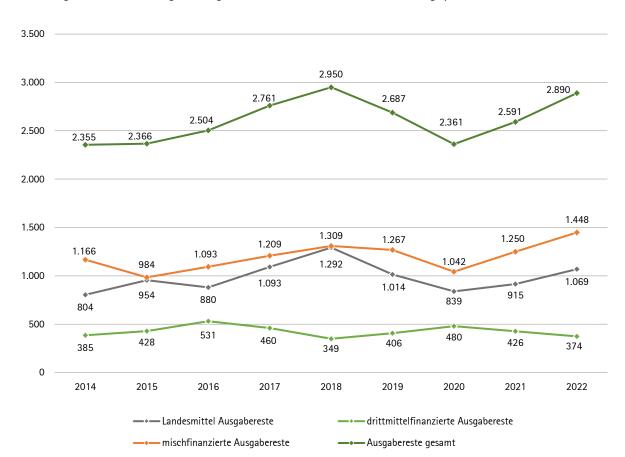


Abbildung 1: Entwicklung der Ausgabereste 2014 bis 2022 nach Finanzierungsquelle (Mio. €)

Quelle: HR 2014 bis 2022.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- <sup>22</sup> Nach Angaben des SMF stiegen die Ausgabereste im Hj. 2023 auf 3.390 Mio. €.
- Ausgabereste bedürfen als fortbestehende Ausgabeermächtigung keiner erneuten Veranschlagung im nächsten Haushalt. Sie wachsen der jeweiligen Ausgabeermächtigung im nächsten Haushalt zu, sind allerdings aus dem Haushaltsplan selbst nicht ersichtlich. Dies kann die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers und die Transparenz des Landeshaushaltes beeinträchtigen.
- Nach § 45 Abs. 3 SäHO dürfen Ausgabereste nur übertragen und in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist, insbesondere, wenn rechtliche Verpflichtungen, die aufgrund der Veranschlagung eingegangen wurden, noch zu erfüllen sind. Das SMF weist in den jährlichen Schreiben an die für die Einzelpläne jeweils zuständigen obersten Behörden zu Recht darauf hin, dass bei der Bildung von Ausgaberesten und der Prüfung der Übertragungsvoraussetzungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Ziel sei es, die Höhe der Reste zu reduzieren. Die Einwilligung in die Übertragung von Ausgaberesten aus ungebundenen Landesmitteln soll nach eigenen Vorgaben des SMF nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen. Übertragungen sind insbesondere nicht vorgesehen, wenn ein Mindestbetrag von 50 T€ je Titel nicht erreicht wird oder der Übertragung keine rechtliche Verpflichtung zugrunde liegt.
- Diese Vorgaben beachtete das SMF nicht immer und willigte im Übertragungsverfahren von 2021 nach 2022 für Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms "Start 2020" in Ausgabereste unter 50 T€ sowie in Übertragungen ohne rechtliche Verpflichtung ein. Insgesamt übertrug das Finanzministerium für das Sofortprogramm allein im Epl. 06 ungebundene Ausgabereste aus reinen Landesmitteln i. H. v. rd. 6 Mio. €. Im nächsten Jahr erreichte die Summe für den Epl. 06 den Wert von 12 Mio. €.

- Das Vorgehen des SMF konterkariert aus Sicht des SRH die Vorgaben aus § 45 Abs. 3 SäHO sowie seine eigenen Ausführungshinweise aus dem Resteerlass. In den Unterlagen fand der Rechnungshof in den diesbezüglichen Fällen allein den allgemeinen Hinweis darauf, dass Mittel aus dem Sofortprogramm "Start 2020" zu übertragen wären, welche das SMJusDEG in 2022 weiterhin benötige. Über die Art der im jeweiligen Fall zu erfüllenden Rechtsverpflichtung aus z. B. Gesetz, Vertrag oder Zuwendungsbescheid tätigte das SMJusDEG keine Angaben. Eine gesonderte Begründung des SMF für die von den Vorgaben abweichende Verfahrensweise lag ebenfalls nicht vor.
- Nach Auffassung des SMF in der Stellungnahme vom 17. September 2024 bemühe man sich seit Jahren um eine Reduzierung des Umfanges der Ausgabereste. Als einzig mögliche Steuerungsgröße ständen hauptsächlich die Ausgabereste aus reinen Landesmitteln zur Verfügung. Die Entscheidung zur Übertragung und Inanspruchnahme der Ausgabereste richtete sich in erster Linie nach § 45 Abs. 3 SäHO, der VwV zu § 45 SäHO sowie nach Regelungen im Ausgaberesteerlass des SMF. Der Ausgaberesterlass sähe allerdings explizit auch Ausnahmemöglichkeiten sowohl für das Fehlen einer rechtlichen Bindung als auch bei der Bagatellgrenze vor, wobei Ausnahmeentscheidungen gesondert zu begründen wären. Das Sofortprogramm "Start 2020" wäre auch in der Folge politischer Entscheidungen prioritär umzusetzen gewesen und deshalb ausnahmsweise generell übertragen worden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung wären erfüllt gewesen, ein Verstoß gegen die Regelungen des § 45 SäHO lägen nicht vor.
- Der SRH bleibt bei seiner Auffassung. Das SMF hat die eigenen Vorgaben bei der Übertragung der Mittel aus dem Sofortprogramm "Start 2020" sehr großzügig gehandhabt. Es entfernte sich von der Vorgabe in § 45 Abs. 3 SäHO, wonach die Einwilligung insbesondere zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen erteilt werden darf, die aufgrund der Veranschlagung eingegangen wurden. Eine Begründung für die Notwendigkeit der generellen Übertragung der Mittel aus dem Sofortprogramm erbrachte das SMF nicht. Ein Verweis auf eine hohe politische Priorität des Sofortprogrammes reicht allein nicht aus.
- Der Anstieg der Ausgabereste im Freistaat seit dem Jahr 2020 scheint unaufhaltsam zu sein. Mit einer Resteübertragung wie bei den "Start 2020"-Mitteln lässt sich diese Entwicklung kaum unterbinden.
- Der SRH sieht den Anstieg der Ausgabereste mit Sorge und bestärkt das SMF im strengen Vorgehen zur Begrenzung der Übertragung von Ausgaberesten aus Landesmitteln. Dabei erinnert der Rechnungshof an § 9 Abs. 2 HG 2021/2022. Das SMF kann danach unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgaberesten einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

### 1.5 Weitere Lösungsansätze zur Absenkung von Haushaltsresten

- 31 Der Anstieg von Ausgaberesten betrifft nicht nur den Freistaat Sachsen. Auch im Bundeshaushalt ging mit der Steigerung der Ausgaben ein überproportionaler Anstieg der Ausgabereste einher. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte deshalb im November 2020 im Rahmen der Beschlussfassung zum Bundeshaushalt 2021 die Bundesregierung aufgefordert, in den kommenden Haushaltsjahren die Höhe der Ausgabereste deutlich abzubauen und dabei Vorgaben zur prozentualen Begrenzung der Bildung von Ausgaberesten sowie zum Mindestumfang in Abgang zu stellender Ausgabereste umzusetzen. In den Rundschreiben zur Haushaltsführung des Bundes<sup>4</sup> wird regelmäßig auf die Sicherstellung der Umsetzung dieses Maßgabebeschlusses verwiesen.
- Der Rechnungshof erwähnt den geschilderten Ansatz auf der Bundesebene für den Fall, dass sich die Bugwelle an Ausgaberesten in Sachsen in den kommenden Jahren nicht eindämmen lässt.
- 33 Steigen die Ausgabereste weiter, empfiehlt der SRH dem Haushaltsgesetzgeber, neue und mit den Vorgaben beim Bund vergleichbare Grenzlinien zu prüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. www.zrb.bund.de, z. B. Schreiben vom 7. Februar 2024, Seite 13; zuletzt geöffnet am 29. Oktober 2024.

#### 1.6 Investive Ausgabereste

- In den Titeln der HGr. 7 und 8 sind Ausgaben für Investitionen des Freistaates und für Investitionsförderung veranschlagt. Der SRH weist seit Jahren auf den hohen Umfang der Ausgabereste in diesen Hauptgruppen hin.
- Nachstehend hat der SRH die jährlichen Beträge an Ausgaberesten in den HGr. 7 und 8 für den Zeitraum 2014 bis 2022 ins Verhältnis zur Ausgabebefugnis (Gesamt-Soll) beider Hauptgruppen im jeweiligen Haushaltsjahr gesetzt. Die prozentualen Anteile entsprechen den Haushaltsmitteln, die nicht abgeflossen sind und zur Übertragung in das nächste Jahr gelangten:

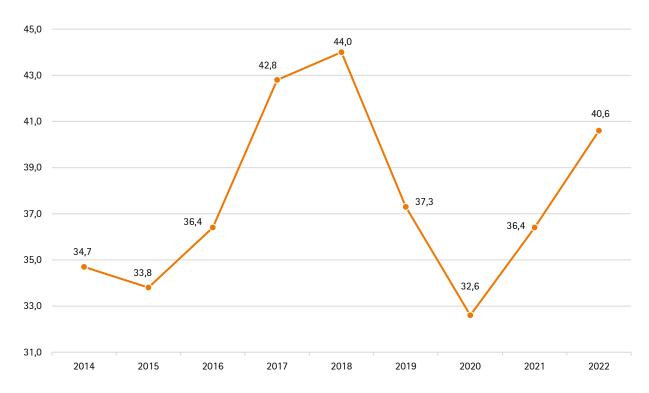


Abbildung 2: Anteile der Ausgabereste der HGr. 7 und 8 am Gesamt-Soll je Hj. von 2014 bis 2022 (%)

Quelle: HR 2014 bis 2022, eigene Berechnungen.

- Nach einem Tiefstand im Coronajahr 2020 wuchs der prozentuale Anteil der im Verhältnis zum investiven Gesamt-Soll übertragenen Ausgabereste in den Hj. 2021 und 2022 deutlich an. Vom im Hj. 2018 erreichten Höchststand von 44,1 % ist der Wert für das Hj. 2022 nicht weit entfernt. Nach Angaben des SMF ist der Wert im Hj. 2023 wieder unter 40 % gesunken.
- Der Rechnungshof weist ferner auf seine Ausführungen zu Investitionsausgaben<sup>5</sup> im Band I des Jahresberichtes 2024 und im vorliegenden Band II, Beitrag Nr. 26, Pkt. 4.1 hin.
- Investitionen stellen einen wichtigen Baustein für die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates dar. Auf eine ausreichende Bereitstellung von Investitionsmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung ist daher insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten großer Wert zu legen. Ein verzögerter Mittelabfluss wirkt diesem Ansinnen entgegen.
- Der SRH empfiehlt der Staatsregierung zum wiederholten Mal, den Ursachen für den sich hinziehenden Abfluss der investiven Haushaltsmittel nachzugehen und notwendige Maßnahmen zur Beschleunigung zu ergreifen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Jahresbericht 2024 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 4.1 und 4.2.

# 2 Einnahmereste

- Die **Einnahmerest**e können bei Einnahmeansätzen entstehen, bei denen die Ist-Ergebnisse hinter dem Soll zurückbleiben. Wenn man mit einem Eingang im nächsten Haushaltsjahr rechnen kann, ist die Bildung und Übertragung von Einnahmeresten möglich.
- 41 In das Hj. 2022 übertrug der Freistaat Einnahmereste von 1.484 Mio. €. Davon entfielen auf Epl. 07 rd. 1.248 Mio. €, auf Epl. 09 rd. 98 Mio. €, auf Epl. 10 rd. 34 Mio. € und auf Epl. 15 rd. 104 Mio. €. Die Einnahmereste dienten im Hj. 2022 zur Deckung von Ausgaben.
- <sup>42</sup> Am Ende des Hj. 2022 beliefen sich die verbliebenen Einnahmereste auf rd. 1.518 Mio. €.